

- 63 Ferner passt die Vorgabe der amtlichen Begründung,¹⁹⁰ nur die Ausstellung von unveröffentlichten Werken, nicht hingegen bereits veröffentlichter Werke schützen zu wollen, hier nicht; denn es gibt keinen Anlass, befürchten zu müssen, der Kunsthandel werde beeinträchtigt, wenn bereits veröffentlichte Ausstellungen nur mit Zustimmung des Urhebers dieses Sammelwerkes gezeigt werden dürfen, sei es, dass aus einer lediglich vorübergehend geplanten Ausstellung eine ständige Ausstellung wird, oder sei es, dass die Ausstellung an mehrere Orte wandert.
- 64 Es kommt noch hinzu, dass Ausstellungswerke weniger den Werken der bildenden Künste, sondern eher einem **Sprachwerk** oder einem **wissenschaftlichen Werk** zuzuordnen sind.¹⁹¹ Es liegt somit eine **Lücke** vor. Sie ließe sich dadurch schließen, dass bei einem **Ausstellungswerk** entweder das Ausstellungsrecht (§ 18) auch auf die veröffentlichte Ausstellung oder z.B. das **Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 UrhG) analog** anzuwenden ist. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt der BGH, indem er von einer öffentlichen Wiedergabe in unkörperlicher Form durch Ausstellung spricht.¹⁹² Außerdem ist das **Vervielfältigungsrecht (§ 16)** zu beachten, wenn von der Ausstellung ein weiteres Exemplar hergestellt wird.¹⁹³ Wird die Ausstellung einem anderen Veranstalter überlassen, ist ferner das **Verbreitungsrecht (§ 17)**¹⁹⁴ oder das **Vermiet- oder Verleihrecht** zu beachten.¹⁹⁵

§ 21 Rechte zur unkörperlichen Verwertung

Inhaltsübersicht

	Rdnr.		Rdnr.
A. Übersicht	1	E. Das Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 UrhG)	40
B. Öffentlichkeit	7	I. Der Tatbestand des Vorführungsrechts	41
I. Anwendungsbereich der Definition	8	II. Vorführungsrecht an Musik- und Sprachwerken	43
II. Der Tatbestand der Öffentlichkeit	10	F. Übertragung in andere Räume (§ 19 Abs. 3 UrhG)	44
1. Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit	10	I. Anwendungsbereich	46
2. Bestimmt	11	II. Abgrenzung von anderen Wiedergabearten	47
3. Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale	12	G. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)	50
a) Gemeinsame Werknutzung	13	I. Problemstellung	53
b) Gleichzeitige Werknutzung	16	II. Die bisherige nationale Rechtslage	54
4. Ausnahme der persönlichen Verbundenheit	20	III. Einzelheiten zu § 19a UrhG	60
a) Bestimmte Abgrenzung des Personenkreises	22	1. Internationale Ebene	61
b) Persönliche Verbundenheit	23	2. Nationale Ebene	62
C. Das Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG)	27	a) Übertragungsrecht	63
I. Der Tatbestand des Vortragsrechts	28	b) Wirtschaftliche Vergleichbarkeit mit dem Verbreitungsrecht	64
II. Musikalische/Bühnenmäßige Darstellung von Sprachwerken	30	H. Das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG)	69
D. Das Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG)	32	I. Das Senderecht	75
I. Musikalische Aufführung	33	I. Funk	75
II. Bühnenmäßige Aufführung	36		
III. Abgrenzung bei Musikwerken	39		

¹⁹⁰ Amtl. Begr. M. Schulze, S. 441.

¹⁹¹ Vgl. Zimmermann, Ausstellung, S. 184.

¹⁹² BGHZ 129, 66/74 – Mauer-Bilder; vgl. auch Beyer, Ausstellungsrecht, S. 140 ff., der generell ein erweitertes Ausstellungsrecht vorschlägt.

¹⁹³ Vgl. Schulze OLGZ Nr. 246 – Wanderausstellung über Ostdeutschland.

¹⁹⁴ Vgl. BGH GRUR 1972, 141 – Konzertveranstalter.

¹⁹⁵ Vgl. unten § 70 Rdnr. 32 ff.

	Rdnr.		Rdnr.
II. Öffentlichkeit	77	1. Das Sendelandprinzip	99
III. Die Arten von Sendungen	80	2. Die Bogsch-Theorie	100
1. Terrestrische drahtlose Sendung	81	3. Die Anknüpfung bei Kabelsendungen	104
2. Satellitensendung	82	4. Die Anknüpfung für Satellitensendungen	105
3. Kabelsendung und Kabelweitersendung	85	J. Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen	
a) Originäre Kabelsendung und Kabelweitersendung	85	I. Allgemeines	106
b) Abgrenzung zwischen Sendung und Empfang bei Weitersendungen	86	II. Inhalt des Rechts der Wiedergabe von Funksendungen	108
c) Rundfunkverteilernanlagen und Hotelvideosysteme	92	III. Rechte und Ansprüche von Leistungsschutzberechtigten	116
d) Sonderregelung für Kabelweitersendungen § 20 b UrhG	94	IV. Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften	120
IV. Erschöpfung des Senderechts?	97		
V. Anwendbares Recht	99		

Schrifttum: *Bechthold*, Multimedia und Urheberrecht – einige grundsätzliche Anmerkungen, GRUR 1998, 18; *Becker/Dreier* (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie, 1994; *Büchtele*, Urheberrecht im World Wide Web, 2002; *Bühler*, Schweizerisches und internationales Urheberrecht im Internet, 1999; *Dellebeke* (Hrsg.), ALAI Study Days, Copyright in Cyberspace/Le droit d'auteur en cyberspace, 1997; *Dreier*, Die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG in deutsches Recht, ZUM 2002, 28; *Dreier*, Urheberrecht und digitale Werkverwertung, 1997; *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2008; *Eisenmann/Jautz*, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 7. Aufl. 2007; *Enders*, Beratung im Urheber- und Medienrecht, 3. Aufl. 2008; *Enders*, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht und Medienrecht, 2000; *Ensthaler*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 3. Aufl. 2009; *Ensthaler*, Handbuch Urheberrecht und Internet, 2002; *Flehsig*, Grundlagen des Europäischen Urheberrechts, ZUM 2002, 1; *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, 10. Aufl. 2008; *v. Gamm*, Urheberrechtsgesetz Kommentar, 1968; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl. 2000; *Harke*, Urheberrecht, 3. Aufl. 2008; *Hoeren/Sieber*, Handbuch Multimedia-Recht, Stand Juni 2009; *Hoeren*, Überlegungen zur urheberrechtlichen Qualifizierung des elektronischen Abrufs, CR 1996, 517; *Kaeding*, Rechte und Pflichten des Urhebers bei der Verwertung seiner Werke im Internet, 2001; *Katzenberger*, Elektronische Printmedien und Urheberrecht, 1996; *Klett*, Urheberrecht im Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht, 1998; *Koch*, Internet-Recht, 2. Aufl. 2005; *Kotthoff*, Zum Schutz von Datenbanken beim Einsatz von CD-Roms in Netzwerken, GRUR 1997, 597; *Kracht*, Der Öffentlichkeitsbegriff des § 15 Abs. 2 und 3 UrhG im Kontext neuer Mediendienste, 2001; *Kröger*, Die Urheberrechtsrichtlinie für die Informationsgesellschaft – Bestandsaufnahme und kritische Bewertung, CR 2001, 316; *Kröger*, Informationsfreiheit und Urheberrecht, 2002; *Lehmann* (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), 1997; *Loewenheim*, Urheberrechtliche Probleme bei Multimediaanwendungen, GRUR 1996, 830; *Möhning/Nicolini*, Urheberrechtsgesetz Kommentar, 2000; *Niemann*, Urheberrecht und elektronisches Publizieren in Deutschland und Großbritannien, 1998; *Ory*, Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, JurPC Web-Dok. 126/2002; *Rehbinder*, Urheberrecht, 15. Aufl. 2008; *Reinbothe*, Die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht, ZUM 2002, 43; *Schack*, Neue Techniken und Geistiges Eigentum, JZ 1998, 753; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 4. Aufl. 2007; *Schricker* (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, 1997; *Schricker* (Hrsg.), Kommentar Urheberrecht, 3. Aufl. 2006; *Schwarz*, Urheberrecht und unkörperliche Verbreitung multimedialer Werke, GRUR 1996, 836; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980; *Wierhard*, Urheberrecht für die Praxis, 5. Aufl. 2009; *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl. 2009; *Zscherpe*, Urheberrechtsschutz digitalisierter Werke im Internet, MMR 1998, 404.

A. Übersicht¹

Wie in § 15 Abs. 2 UrhG definiert, verleiht das Recht der öffentlichen Wiedergabe dem Urheber eines Werkes das **ausschließliche Recht**, über die öffentliche Wiedergabe in

¹ Vgl. auch die einführende Übersicht zu den Verwertungsrechten oben § 19.

unkörperlicher Form zu bestimmen. Die urheberrechtlichen Befugnisse zur unkörperlichen Verwertung bestehen **neben den körperlichen Verwertungsarten**. Beide zusammen sollen dem Urheber ein allumfassendes Recht geben, über die Nutzung seines Werkes zu bestimmen. Dabei betrifft die unkörperliche Verwertung die Nutzung durch einen anderen Verbraucherkreis als dies bei der körperlichen Verwertung der Fall ist. So hat der Dichter mit der Zustimmung zum Druck und zum Verkauf seines Gedichtbandes die Nutzung durch den Käufer und dessen privates Umfeld (sog. privater Verbraucherkreis) genehmigt. Der Urheber hat damit aber zunächst nur sein körperliches Verwertungsrecht ausgeübt. Darüber hinaus bleibt es ihm überlassen, ob er sich z. B. auch mit einem Vortrag seiner Gedichte in einem Theatersaal einverstanden erklärt und damit die Werknutzung durch die „breite Öffentlichkeit“ genehmigt. Das Vortragsrecht als ein Recht der öffentlichen Wiedergabe, erlaubt es dem Urheber also auch, über diese unkörperliche Verwertung zu bestimmen.²

- 2 Auf den ersten Eindruck erscheint es manchmal schwierig, zwischen den einzelnen öffentlichen Wiedergabearten zu differenzieren. Zu anfänglichen Unklarheiten kann es auch im Hinblick auf den Anwendungsbereich des § 19 Abs. 3 UrhG insbesondere in Abgrenzung zu den §§ 21, 22 UrhG³ kommen. Bei genauerer Betrachtung erfasst jedoch jeder Tatbestand nur ganz bestimmte Werknutzungen; zu Überschneidungen kann es also nicht kommen.⁴
- 3 Die verschiedenen Nutzungsrechte sollten den entsprechenden Verwertungsrechten immer genau zugeordnet werden.⁵ Dies ist nicht nur wegen der unterschiedlichen, in § 52 UrhG getroffenen, Schrankenregelungen von Bedeutung. Die praktische Relevanz liegt ferner darin, dass nicht alle Rechte einheitlich wahrgenommen werden. Während z. B. die GEMA im Bereich des musikalischen Aufführungsrechts tätig ist, fällt das Vortragsrecht in die Zuständigkeit der VG-Wort. Das bühlenmäßige Aufführungsrecht wiederum überlässt der Urheber regelmäßig einem Bühnenverlag. Sollen also bestimmte Nutzungsrechte eingeräumt werden, ist im Interesse der Wirksamkeit der Rechteeinräumung immer darauf zu achten, dass die Verhandlungen mit dem zuständigen Vertragspartner stattfinden.⁶
- 4 Wenngleich in den §§ 15 Abs. 2, 19–22 UrhG nur bestimmte Formen der öffentlichen Wiedergabe geregelt werden, nämlich das Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG), das Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG), das Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 UrhG), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), das Senderecht (§ 20 UrhG), seit 1998 ergänzt um die Europäische Satellitensendung (§ 20a UrhG) und die Kabelweitersendung (§ 20b UrhG), das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21 UrhG) und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22 UrhG), lässt sich der in Abs. 2 gewählten Formulierung „insbesondere“ eindeutig entnehmen, dass der Gesetzgeber einen **abschließenden Katalog nicht hat aufstellen wollen**. Vielmehr erfasst § 15 Abs. 2 UrhG als Generalklausel alle unkörperlichen Formen der Verwertung eines Werkes, solange nur das Merkmal der Öffentlichkeit erfüllt ist.⁷ Dies gilt insbesondere auch für alle Verwertungs-

² Ein ähnliches Beispiel für die öffentliche Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG findet sich bei *Rehbinder*, Urheberrecht, Rdnr. 312.

³ Zur Abgrenzung der Wiedergabe nach § 19 Abs. 3 UrhG von anderen Wiedergabearten vgl. unten Rdnr. 47.

⁴ Vgl. *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 35, 43.

⁵ Zum begrifflichen und systematischen Unterschied zwischen Verwertungsrechten und Nutzungsrechten vgl. unten § 24 Rdnr. 3 ff.

⁶ Zu den Einzelheiten bei der Rechtswahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaften vgl. §§ 41 ff.; insbes. § 46; ferner *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 10, 27 ff., 45; *Wandtke/Bullinger/Erhardt*, UrhR, § 19 Rdnr. 7 ff., 18 ff., 26 ff. sowie *Fromm/Nordemann/Dustmann*, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 7 f., 14 f., 20 f.

⁷ *Schwarz GRUR* 1996, 836/839; *Katzenberger*, Elektronische Printmedien und Urheberrecht, S. 22; *Wandtke/Bullinger/Heerma*, UrhR, § 15 Rdnr. 2, 9.

möglichkeiten, die zur Zeit des Erlasses des Urheberrechtsgesetzes im Jahre 1965 noch unbekannt waren.⁸

Dennoch können neue **technische Entwicklungen eine große Herausforderung** 5 für die bestehenden gesetzlichen Regelungen darstellen. Als anschauliches Beispiel sei das sog. „making available right“⁹ erwähnt sowie die damit zusammenhängende Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch den Abruf von Inter- oder auch Intranetseiten. Hier stellte sich zunächst die Frage, ob eine solche Werknutzung als körperlich oder unkörperlich anzusehen ist und ob sie einem der benannten Verwertungsrechte zuzuordnen ist. Anderenfalls hätte das Recht als ein unbenanntes Verwertungsrecht im Sinne der § 15 Abs. 1 oder 2 UrhG angesehen werden können. In der Literatur blieb keine Lösungsmöglichkeit unangezweifelt. **Mit der Regelung des § 19a UrhG** wurde ein weiteres unkörperliches Verwertungsrecht – das „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ – eingefügt, um derartige Verwertungen im elektronischen Bereich eindeutig zu erfassen.¹⁰ In der Begründung dieses Entwurfes wurde klarstellend darauf hingewiesen, dass „§ 15 weiterhin keine abschließende Aufzählung der Rechte des Urhebers enthält“.¹¹

Entsprechend dem Wortlaut der einzelnen Verwertungsrechte werden nur **öffentliche** 6 **Wiedergaben** erfasst. Ob eine Werkwiedergabe als öffentlich angesehen werden kann, bemisst sich nach dem in § 15 Abs. 3 UrhG festgelegten Öffentlichkeitsbegriff.

B. Öffentlichkeit

Nach der Legaldefinition des § 15 Abs. 3 UrhG ist die Wiedergabe eines Werkes öffent- 7 lich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist (§ 15 Abs. 3 S. 1 UrhG). In negativer Abgrenzung gehört zu dieser Öffentlichkeit jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist (§ 15 Abs. 3 S. 2 UrhG). Grundsätzlich werden **zur Verneinung der Öffentlichkeit** im Interesse des Urhebers **hohe Anforderungen** gestellt, weil es Letzterem ansonsten verwehrt wäre, über die entsprechende unkörperliche Nutzung seines Werkes zu bestimmen.¹² Auch wenn die Neufassung laut Begründung¹³ im Wesentlichen dem alten Recht entspricht, sind teilweise andere Maßstäbe anzusetzen, so dass Werknutzungen jetzt in weiterem Umfang als nichtöffentlich einzustufen sind als nach altem Recht.¹⁴ Im Ergebnis werden jedoch in den meisten Fällen auch in Zukunft die gleichen Anforderungen zugrunde liegen.

I. Anwendungsbereich der Definition

Dem Wortlaut und der systematischen Stellung nach bezieht sich die Definition der 8 Öffentlichkeit allein auf die in Abs. 2 genannte Werkverwertung. Demgegenüber wendet die h. M. sie auch im Rahmen der §§ 17 und 18 UrhG an.¹⁵ Zutreffenderweise hat der

⁸ *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 17; *Rehbinder*, Urheberrecht, Rdnr. 314.

⁹ Dieser Begriff stammt aus den WIPO-Verträgen vom 20. 12. 1996, vgl. Art. 8 WCT und Art. 10, 14 WPPT und ist in der Urheberrechtsrichtlinie übernommen worden, vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2.

¹⁰ Die Regelung ist Bestandteil des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft v. 10. 9. 2003 (BGBl. I S. 1774).

¹¹ Begründung des RegE (Fn. 10), BT-Drs. 15/38, S. 16 f.

¹² *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 78 mit weiteren Verweisungen auf die BGH-Rechtsprechung zur alten Fassung des § 15 Abs. 3 UrhG.

¹³ Begründung des RegE (Fn. 10), BT-Drs. 15/98, S. 16 f.

¹⁴ *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 65.

¹⁵ BGH GRUR 1982, 102, 103 – *Masterbänder*; aus der Literatur vgl. statt vieler *Schricker/Loevenheim*, Urheberrecht, § 17 Rdnr. 10 sowie *Schricker/Vögel*, Urheberrecht, § 18 Rdnr. 18.

BGH¹⁶ in einer späteren Entscheidung festgestellt, dass hier jedoch nur eine **sinngemäße Anwendung**, zugeschnitten auf das jeweilige Verwertungsrecht in Betracht kommt. Dass der Öffentlichkeitsbegriff über die Verwertungsart der öffentlichen Wiedergabe hinaus auch für andere Verwertungsformen Geltung beanspruchen kann, ist durch das fünfte UrhRÄndG bestätigt worden.¹⁷ Schon der Regierungsentwurf sprach davon, dass „der Öffentlichkeitsbegriff nicht nur im Hinblick auf die Verwertungsart der öffentlichen Wiedergabe Geltung besitze.“¹⁸

- 9 Umstritten ist ferner, ob diese Definition auch für den Öffentlichkeitsbegriff im Rahmen des § 6 Abs. 1 UrhG zur Anwendung kommen soll.¹⁹ Im Hinblick auf die unterschiedlichen Interessenlagen, die § 15 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 UrhG zugrunde liegen – während die Veröffentlichung im Sinne des § 6 Abs. 1 UrhG für den Urheber mit Einschränkungen seiner Rechte verbunden ist, stehen dem Urheber bei Bejahung der Öffentlichkeit im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG Rechte zu, die er in Anspruch nehmen kann – sollte jedenfalls eine undifferenzierte Übernahme nicht erfolgen.²⁰

II. Der Tatbestand der Öffentlichkeit

1. Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit

- 10 Damit eine Werkwiedergabe öffentlich ist, muss sie zunächst für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt sein. Wer Mitglied der Öffentlichkeit ist, ergibt sich aus § 15 Abs. 3 S. 2. Bezüglich des Begriffs der Mehrzahl wird vielfach angenommen, dass schon **zwei Personen** genügen,²¹ der BGH hat dies hingegen offen gelassen.²² Der Tatsache, dass auch der Regierungsentwurf zum fünften Urheberrechtsänderungsgesetz²³ den Begriff der Mehrzahl unreflektiert zu verwenden schien, ist jedenfalls zu entnehmen, dass auch von dieser Seite eine derartige Auslegung nicht angezweifelt wurde.

2. Bestimmt

- 11 Dem Merkmal „bestimmt“ ist zu entnehmen, dass für die Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht nur auf diejenigen abzustellen ist, denen das Werk tatsächlich vermittelt wird, sondern grundsätzlich auf **alle, an die sich die Wiedergabe richtet**.²⁴ Schwer zu beurteilen sind Sachverhalte, bei denen die Wiedergabe zwar nicht für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, faktisch aber die Möglichkeit besteht, dass viele an der Werknutzung teilhaben, z.B. eine von einem vielreisenden Journalisten für den eigenen Gebrauch erstellte Webseite mit einer Gedichtsammlung, auf die er von überall auf der Welt zugreifen können möchte.²⁵ Während bei einer gewöhnlichen Internetpräsenz in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass sich die Inhaber mit dem Inhalt ihrer Seite mitteilen

¹⁶ Vgl. BGHZ 113, 159, 160 f. – Einzelangebot in Bezug auf § 17 Abs. 1.

¹⁷ Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 17 Rdnr. 10.

¹⁸ Begründung des RegE (Fn. 10), BT-Drs. 15/38, S. 16 f.

¹⁹ S. dazu Schricker/Katzenberger, Urheberrecht, § 6 Rdnr. 7 ff.

²⁰ So auch Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rdnr. 241; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdnr. 401; aA offenbar Möhring/Nicolini/Kroitzsch, UrhG, § 15 Rdnr. 27; ausführlich zu diesem Streit Schricker/Katzenberger, Urheberrecht, § 6 Rdnr. 7 ff.

²¹ AG Nürnberg NJW-RR 1996, 683; OLG Köln OLG-Report Köln 1994, 282 – Zweibettzimmer im Krankenhaus; Fromm/Nordemann/Dustmann, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 31; Katzenberger, Elektronische Printmedien und Urheberrecht, S. 44 Fn. 219; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rdnr. 242; Wandtke/Bullinger/Heerma, UrhR, § 15 Rdnr. 15.

²² BGH GRUR 1996, 875/876 – Zweibettzimmer im Krankenhaus; ebenso Schricker/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 67.

²³ Begründung des RegE (Fn. 10), BT-Drs. 16/38, S. 16 f.

²⁴ Schricker/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 68.

²⁵ An dieser Stelle sei vorausgesetzt, dass eine derartige Werknutzung der unkörperlichen Verwertung im Sinne des § 15 Abs. 2 UrhG zugeordnet werden kann.

und daher eine möglichst große Anzahl von Menschen zum Aufruf der Seite bewegen wollen, verhält es sich hier anders. Im Rahmen der Frage, für wen die Seite bestimmt ist und ob die Wiedergabe dennoch als für eine Mehrzahl von Personen angesehen werden kann, müssen daher die Gesamtumstände entscheidend sein. Zu bejahen wird dies sein, wenn sich der Inhaber der Seite um Bekanntheit bemüht, z.B. wenn er die Adresse bereitwillig an Dritte herausgibt oder gar Anstrengungen unternimmt, um von Suchmaschinen berücksichtigt zu werden.

Ähnliche Probleme ergeben sich im Rahmen von Musikwiedergaben in Geschäfts- oder Praxisräumen. Auch hier sind die Gesamtumstände zu beachten. So ist es z.B. unerheblich, ob ein Ladeninhaber die Wiedergabe von Radiomusik an seine Kunden auch subjektiv als Kundenanreiz bezweckt, wenn sie zwangsläufig in den Wahrnehmungsbereich von diesen gelangt.²⁶ Andererseits ist eine Wiedergabe von Radiomusik in einem anderen Zimmer, die im Rezeptionsbereich einer Zahnarztpraxis nur leise zu vernehmen ist, nicht öffentlich.²⁷

3. Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale

Neben den soeben behandelten Tatbestandsmerkmalen finden sich sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung immer wieder Ausführungen zu weiteren Voraussetzungen im Rahmen des Öffentlichkeitsbegriffs, die aber dem Wortlaut des § 15 Abs. 3 UrhG selbst nicht zu entnehmen sind. Diskutiert wird hier das Erfordernis einer gemeinsamen und/oder gleichzeitigen Werknutzung.

a) **Gemeinsame Werknutzung.** Bei dem Merkmal der Gemeinsamkeit bereitet insbesondere die Tatsache Schwierigkeiten, dass es nicht einheitlich für alle unkörperlichen Verwertungsarten gelten soll, sondern **nur bei bestimmten Formen der öffentlichen Wiedergabe**. Während z.B. die Öffentlichkeit im Sinne der § 22 S. 1 UrhG voraussetzt, dass der Empfängerkreis die Möglichkeit²⁸ hat, sich an einem Ort zu versammeln, um die Wiedergabe gemeinsam zu nutzen,²⁹ stehe es der Öffentlichkeit im Rahmen der Sendung gemäß § 20 UrhG nicht entgegen, wenn die Werkwiedergabe sich an einen Adressatenkreis wendet, der sich in getrennten Räumen befindet.³⁰ Zu entnehmen sei dies den nicht einheitlichen Formulierungen in den §§ 19 Abs. 3 und 4, 21 S. 1 und 22 S. 1 UrhG einerseits, die auf ein „wahrnehmbar machen“ abstellen und dem in § 20 UrhG gewählten „zugänglich machen“ andererseits.³¹

Wenngleich diese sprachlichen Feinheiten nicht ohne weiteres für jedermann nachvollziehbar sind, ist das auf diese Weise gefundene Ergebnis doch richtig. Insbesondere im Rahmen des § 20 UrhG kann das Merkmal der Gemeinsamkeit nicht als Voraussetzung angesehen werden, wollte man nicht bei jeder Sendung im herkömmlichen Sinne die Öffentlichkeit verneinen. Als dogmatische Grundlage sollten allerdings nicht die unterschiedlichen Formulierungen herangezogen werden, sondern die bereits erwähnte Legaldefinition der Öffentlichkeit. Dort heißt es, dass die Wiedergabe für eine Mehrzahl von Personen *bestimmt* sein muss. Jede Sendung richtet sich grundsätzlich an alle, die auch nur die Möglichkeit zum Empfang haben. Die Wiedergabe ist daher für einen Adressatenkreis bestimmt, der sich nicht notwendigerweise gemeinsam an einem Ort aufhalten muss. Demgegenüber setzen die übrigen benannten unkörperlichen Verwertungsarten einen bestimmten Ort voraus, an dem die Wiedergabe stattfinden kann und richten sich daher auch an alle, die sich an diesem Ort gemeinsam versammeln oder mit deren Erscheinen zu rech-

²⁶ LG Frankfurt a.M., GRUR-RR 2005, 180 – Musikwiedergabe in Werkstatträumen eines Optiker-geschäfts.

²⁷ AG Konstanz GRUR-RR 2007, 384 – Radiowiedergabe in Zahnarztpraxis.

²⁸ Für Ulmer GRUR 1980, 582/586 ist sogar eine tatsächliche gemeinsame Rezeption wesentlich.

²⁹ BGH GRUR 1996, 875/876 – Zweibettzimmer im Krankenhaus.

³⁰ Zu § 20 a.F. BGH GRUR 1994, 797/797 – Verteileranlage im Krankenhaus.

³¹ Vgl. Schricker/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 70 f., § 19 Rdnr. 41; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rdnr. 242.

nen ist. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die gemeinsame Rezeption (tatsächliche Anwesenheit) nicht unbedingt erforderlich ist.³² Zwar ist eine Konzertaufführung in einem geschlossenen Raum nur für das tatsächlich anwesende Publikum bestimmt,³³ dem gegenüber richtet sich aber eine Fernseh wiedergabe in einem Gemeinschaftsraum, z. B. von Jugend-, Alters- oder Ferienheimen, an alle Personen, die den Raum potenziell nutzen.³⁴

Im Rahmen des § 19a UrhG hat die Gemeinsamkeit der Werknutzung keinerlei Bedeutung. Dies ist schon dem Wortlaut eindeutig zu entnehmen.

15 Letztlich ist als Ergebnis festzuhalten, dass die gemeinsame Werknutzung **kein allgemeingültiges Merkmal** des in § 15 Abs. 3 UrhG definierten Öffentlichkeitsbegriffs darstellt, sondern sich nur aus einigen der in § 15 Abs. 2 genannten Wiedergabearten ergibt.

16 **b) Gleichzeitige Werknutzung.** Als weiteres ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal wurde früher oftmals die Gleichzeitigkeit der Werknutzung angeführt und zur Begründung auf den Wortlaut des § 15 Abs. 3 UrhG a.F. verwiesen:³⁵ „Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist“. Mit Wiedergabe im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG a.F. sei immer nur der konkrete Wiedergabeakt gemeint, der für sich genommen das Merkmal der Öffentlichkeit erfüllen müsse.

17 Zu Schwierigkeiten führte das Merkmal der Gleichzeitigkeit bei der **Werkverwertung in digitalen Datennetzen**. Im Vordergrund der Diskussion stand hier oftmals das Abrufen von Internetseiten. Da eine Mehrzahl von Personen lediglich durch mehrere Wiedergaben, nicht aber durch eine einzige erreicht werden konnte, wurden solche Wiedergaben mangels Gleichzeitigkeit der Werkwiedergabe oftmals als urheberrechtlich irrelevante Verwertungshandlungen angesehen.³⁶

18 Mit zunehmendem technischen Fortschritt und der massenhaften Verbreitung von Netzzugängen auch im privaten Bereich wurde diese Art der Werknutzung jedoch wirtschaftlich immer bedeutender, und es setzte sich die Auffassung durch, dass es dem Sinn und Zweck des Gesetzes, den Urheber möglichst an jeder wirtschaftlichen Verwertung teilhaben zu lassen, entgegen stünde, wollte man ihm bei derartiger Werknutzung den Schutz versagen.³⁷

19 Diese Auffassung wurde durch das fünfte UrhRÄndG von 2003 bestätigt. Durch die Einführung des Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) ist das Abrufen von Internetseiten, also die Online-Nutzung, nun ein in § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 UrhG genanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe geworden.³⁸ Dass die Werknutzung hier nicht gleichzeitig erfolgen muss, ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut: „zu Orten und Zeiten ihrer Wahl“. Auch wenn in § 15 Abs. 3 UrhG keine direkte Klarstellung erfolgte, soll es nach der Neufassung nicht mehr grundsätzlich erforderlich sein, dass die Personen, die von der Wiedergabe angesprochen werden sollen, gleichzeitig erreicht werden.³⁹ Dies lasse sich daher ableiten, dass der neue § 19a UrhG eine sukzessive Wiedergabe zulässt und gleichzeitig lediglich einen Unterfall der öffentlichen Wiedergabe darstellt (§ 15 Abs. 2), so dass es systemwidrig erschiene, ihm einen weitergehenden Anwendungsbereich als § 15 Abs. 3 UrhG zuzusprechen.⁴⁰ Insgesamt sollte also davon Abstand genommen werden, die Gleichzeitigkeit als Voraussetzung in die Legaldefinition des § 15 Abs. 3 UrhG einfließen zu las-

³² AA Ulmer GRUR 1980, 582/586.

³³ Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 68.

³⁴ BGH GRUR 1975, 33/34 – Alters-Wohnheim.

³⁵ Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rdnr. 243 unter Hinweis auf notwendige Modifikationen im Hinblick auf Online-Nutzung; Hecker ZUM 1993, 400/406; Lehmann/Lewinski, Internet- und Multimediarecht, S. 149, 159.

³⁶ Vgl. die Nachweise bei Niemann, Urheberrecht und elektronisches Publizieren, Fn. 132.

³⁷ Fromm/Nordemann/Dustmann, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 4.

³⁸ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdnr. 415.

³⁹ Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 71; Begründung des RegE, BT-Drucks. 15/38 S. 17; vgl. auch Hoeren/Sieber/Ernst, Handbuch Multimedia-Recht, 7.1, Rdnr. 71.

⁴⁰ Wandtke/Bullinger/Heerma, UrhR, § 15 Rdnr. 16.

sen.⁴¹ Vielmehr erscheint es auch hier vorzugswürdig, sie als **ein nur manchen Wiedergabearten innewohnendes Merkmal** anzusehen.

4. Ausnahme der persönlichen Verbundenheit

Gemäß § 15 Abs. 3 UrhG gilt eine für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt Wiedergabe jedoch dennoch als nichtöffentlich, wenn der Kreis der die Wiedergabe genießenden Personen durch gegenseitige Beziehung untereinander oder zum Werkverwerter persönlich verbunden sind.

Die **Beweislast** dafür, dass eine solche Verbundenheit vorliegt, trifft grundsätzlich denjenigen, der sich darauf beruft.⁴² Regelfall ist also die Öffentlichkeit. Allerdings wurde im Vergleich zu § 15 Abs. 3 a.F. die Darlegungs- und Beweislast geringfügig zu Lasten des Klägers verschoben, denn er muss jetzt nicht nur darlegen, dass die Wiedergabe an eine Mehrzahl von Personen gerichtet war, sondern auch, dass diese Personen Mitglieder der Öffentlichkeit i. S. d. § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG sind, was im Ergebnis aber keine großen Änderungen in der Praxis nach sich ziehen wird.⁴³

a) Bestimmte Abgrenzung des Personenkreises. Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 3 a.F. UrhG musste der Personenkreis zunächst bestimmt abgegrenzt sein, um das Vorliegen einer Öffentlichkeit auszuschließen. Zwar wird dies teilweise noch immer als Tatbestandsmerkmal herangezogen,⁴⁴ ist aber nach der Gesetzesänderung von 2003 nicht mehr erforderlich,⁴⁵ wie auch aus dem Wortlaut eindeutig hervorgeht.

b) Persönliche Verbundenheit. Vielmehr muss auf die persönliche Verbundenheit abgestellt werden. Die Verbundenheit muss durch persönliche Beziehung entweder zwischen den Werknutzern untereinander bestehen oder zwischen den einzelnen Werknutzern im Verhältnis zum Werkverwerter. **Werkverwerter** ist derjenige, der die urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung vornimmt,⁴⁶ also derjenige, der sich technischer Mittel bedient, um das Werk einer Öffentlichkeit mitzuteilen.⁴⁷ Bei juristischen Personen als Werkverwertern ist die Beziehung zwischen den Werknutzern und den für die juristische Person handelnden Personen maßgeblich.⁴⁸ Grundsätzlich gilt jedoch, dass die persönliche Verbundenheit gegenüber dem Werkverwerter derart intensiv sein muss, dass sie eine persönliche Verbundenheit unter allen entstehen lässt.⁴⁹

An die persönliche Verbundenheit werden grundsätzlich **strenge Anforderungen** gestellt,⁵⁰ allerdings muss die Verbundenheit nach der Gesetzesänderung von 2003 nicht mehr ganz so eng sein wie nach der alten Fassung.⁵¹ Oftmals kann die Frage nach der persönlichen Verbundenheit nur auf den Einzelfall bezogen beantwortet werden. Dennoch lassen sich der beträchtlichen Anzahl von hierzu ergangenen Urteilen⁵² bzgl. § 15 Abs. 3 UrhG a.F. auch nach der Neufassung einige Indizien entnehmen, die für oder gegen eine persönliche Verbundenheit sprechen. Als hinweisgebend kann zum einen die **Größe des Perso-**

⁴¹ Vgl. auch Schrickler/Dreier, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 135, ähnlich Fromm/Nordemann/Dustmann, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 37.

⁴² LG Oldenburg GRUR-RR 2006, 177 – Beachparty im Bullenstall; OLG München ZUM 1986, 482/483; OLG Frankfurt a. M. NJW 1986, 1056/1057.

⁴³ Dreier/Schulze, § 15 Rdnr. 37.

⁴⁴ Vgl. z. B. LG Oldenburg GRUR-RR 2006, 177 – Beachparty im Bullenstall; Wandtke/Bullinger/Heerma, UrhR, § 15 Rdnr. 18.

⁴⁵ Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 65.

⁴⁶ Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 73.

⁴⁷ Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 47.

⁴⁸ BGH GRUR 1975, 33/34 – Alterswohnheim.

⁴⁹ Vgl. BGH GRUR 1960, 338/339 – Tanzstundenabschlussbälle.

⁵⁰ Katzenberger, Elektronische Printmedien und Urheberrecht, S. 45.

⁵¹ Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 65.

⁵² Eine umfassende Darstellung der Rechtsprechung zu § 15 Abs. 3 UrhG a.F. findet sich bei Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 79 ff.

nenkreises angeführt werden;⁵³ je größer der Kreis, desto geringer die Wahrscheinlichkeit der persönlichen Verbundenheit. Zwingend ist dies jedoch nicht. So kann eine Werkwiedergabe vor hundert Gästen auf einer privaten und für Fremde nicht zugänglichen Hochzeitsfeier nichtöffentlich sein, während die Öffentlichkeit bei nur zwei sich nicht bekannten Personen – wenn diese z.B. das alleinige Publikum einer Theateraufführung bilden – gegeben sein kann.⁵⁴

- 25 Zum anderen lässt sich auch der **Art der Beziehung** zwischen den Personen eine Aussage hinsichtlich der persönlichen Verbundenheit entnehmen. Zwar ist der Begriff nicht im Sinne einer familiären oder auch freundschaftlichen Beziehung zu verstehen.⁵⁵ Andererseits kann es aber nicht als ausreichend erachtet werden, wenn sich die Personen bloß auf Grund gleichgerichteter sachlicher oder beruflicher Interessen verbunden fühlen.⁵⁶ So ist z.B. unterschiedlich zu bewerten, ob ein Tanzkurs als Ganzes von einer Schulklasse gebildet wird oder aber von untereinander allein auf Grund des Tanzkurses verbundenen Personen. Nur bei letzterem ist die Öffentlichkeit zu bejahen.⁵⁷ Eine rein technische Verbindung in einem File-Sharing-System kann allein keine persönliche Verbundenheit begründen.⁵⁸ Durch persönliche Beziehungen verbunden ist aber z.B. eine Solidargemeinschaft aufgrund des Seelotsengesetzes, so dass auf den Seelotsenbällen keine öffentliche Musikwiedergabe stattfindet,⁵⁹ wohingegen bei einer Party mit Kostenbeitrag, deren Gäste nicht alle untereinander bekannt sind, keine persönliche Verbundenheit vorliegt.⁶⁰
- 26 Von besonderer – auch wirtschaftlicher – Bedeutung ist das Kriterium der persönlichen Verbundenheit bei der Nutzung von **Intranets** innerhalb von Unternehmen, Behörden oder anderer Organisationen. Liegt das verbindende Element zwischen den einzelnen Nutzern hier allein in der betrieblichen oder behördlichen Zugehörigkeit, muss eine persönliche Verbundenheit im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG verneint werden.⁶¹ Gleichwohl kann ein arbeitsrechtliches und tatsächliches, auch täglich begründetes besonderes Näheverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die persönliche Verbundenheit herbeiführen.⁶²

C. Das Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG)

- 27 § 19 Abs. 1 UrhG definiert das Vortragsrecht als das Recht, ein Sprachwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen. Ob die Darbietung öffentlich erfolgt, bemisst sich nach der in § 15 Abs. 3 UrhG getroffenen Regelung. Gemäß § 19 Abs. 3 erfasst das Vortragsrecht auch die Übertragung des Vortrags mittels Bildschirm, Lautsprecher oder anderer technischer Einrichtungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, z.B. in einen Neben-/bzw. Vorraum.⁶³ Anders als noch unter § 11 Abs. 3 LUG verbleibt dem Urheber das Vortragsrecht auch noch nach Veröffentlichung des Werkes, eine Erschöpfung seines Rechts tritt also nicht ein.⁶⁴

⁵³ Enders, Beratung im Urheber- und Medienrecht, Rdnr. 113.

⁵⁴ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdnr. 400.

⁵⁵ BGH GRUR 1996, 875/876 – *Zweibettzimmer im Krankenhaus*; BGH GRUR 1975, 33/34 – *Alters-Wohnheim*.

⁵⁶ Katzenberger, Elektronische Printmedien und Urheberrecht, S. 45.

⁵⁷ Vgl. auch die Rechtsprechungsnachweise zu § 15 a.F. bei Fromm/Nordemann/Dustmann, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 34.

⁵⁸ Begründung des RegE (Fn. 10), BT-Drs. 15/38, S. 16 f.

⁵⁹ AG Bremen NJOZ 2004, 4430 ff. – *Seelotsenball*.

⁶⁰ LG Oldenburg GRUR-RR 2006, 177/178 – *Beachparty im Bullenstall*.

⁶¹ Kotthoff GRUR 1997, 597/600.

⁶² AG Konstanz GRUR-RR 2007, 384 – *Radiowiedergabe in Zahnarztpraxis*.

⁶³ Zu § 19 Abs. 3 UrhG vgl. auch unten Rdnr. 32.

⁶⁴ Reh binder, Urheberrecht, Rdnr. 342; Fromm/Nordemann/Dustmann, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 2.

I. Der Tatbestand des Vortragsrechts

Voraussetzung ist zunächst, dass ein Sprachwerk⁶⁵ dargeboten wird. Der Begriff der **Darbietung** impliziert, dass die Wiedergabe sich nicht auf die Werknutzung allein zur eigenen Verwendung beschränken darf, sondern dass das Werk anderen vermittelt werden muss. Keine Darbietung und deshalb urheberrechtsfrei sind daher Gebete in Gotteshäusern oder die Wiedergabe allein zum eigenen Werkgenuss. Sind in diesen Fällen dennoch Zuhörer anwesend, ist eine Darbietung zu verneinen, solange das Werk nicht ihretwegen wiedergegeben wird.⁶⁶

Erfasst wird nur die **persönliche Darbietung**. Dies meint offensichtlich nicht, dass die Darbietung allein durch den Urheber selbst erfolgen müsse. Vielmehr deutet der Begriff der persönlichen Darbietung auf den Gegensatz zwischen der hier erforderlichen unmittelbaren Wiedergabe, bei der die vortragende Person live in Erscheinung tritt und der mittelbaren Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21 UrhG) oder durch Funksendung (§ 22 UrhG).⁶⁷ Der Einsatz von Mikrofonen und Lautsprechern steht der persönlichen Darbietung nicht entgegen. Dies ergibt sich schon aus § 19 Abs. 3 UrhG, denn für eine Übertragung außerhalb des Vortragsraumes sind Mikrofon und Lautsprecher eine unerlässliche Voraussetzung.

Das Vortragsrecht verlangt, dass das Sprachwerk zu Gehör gebracht wird. **Zu Gehör bringen** meint grundsätzlich jede Darstellungsart des Werkes in akustischer Form. Im Vordergrund stehen jedoch gesprochene Werke.

II. Musikalische/bühnenmäßige Darstellung von Sprachwerken

Uneinigkeit besteht im Hinblick auf die musikalische Darbietung von Sprachwerken. Hier stellt sich die Frage, ob trotz der Verbindung mit der Musik weiterhin ein Vortrag im Sinne des § 19 Abs. 1 UrhG vorliegt. Ausgehend vom Wortlaut des § 19 Abs. 1 UrhG können **vertonte Sprachwerke** ohne Zweifel unter das Vortragsrecht subsumiert werden – schließlich können gesungene Texte ebenso zu Gehör gebracht werden wie gesprochene. Gleichzeitig liegt aber auf Grund der Vertonung eine musikalische Aufführung vor.⁶⁸ Dass hiervon auch die Praxis ausgeht, zeigt ein zwischen der GEMA und der VG-Wort geschlossener Vertrag, wonach die GEMA die Rechte an vertonten Sprachwerken einheitlich wahrnimmt und die Textdichteranteile an die VG-Wort abführt.⁶⁹ Der Veranstalter muss also nicht an beide Verwertungsgesellschaften herantreten, um sich sowohl das Vortrags- als auch das Aufführungsrecht einräumen zu lassen.

Nach allgemeiner Meinung nicht vom Vortragsrecht erfasst ist das **Zu-Gehör-Bringen von Sprachwerken im Rahmen bühnenmäßiger Aufführungen**. Hier soll auch für die Textwiedergabe das bühnenmäßige Aufführungsrecht des § 19 Abs. 2 2. Alt. UrhG gelten, weil das Sprachwerk nicht lediglich zu Gehör gebracht, sondern darüber hinaus bühnenmäßig dargestellt werde.⁷⁰

⁶⁵ Zum Sprachwerk vgl. oben § 9 Rdnr. 1 ff.

⁶⁶ Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 5.

⁶⁷ Fromm/Nordemann/Dustmann, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 5.

⁶⁸ Ebenso Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 246 f.; Reh binder, Urheberrecht, Rdnr. 344; Fromm/Nordemann/Dustmann, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 4; aA Möhring/Nicolini/Kroitzsch, UrhG, § 19 Rdnr. 3; der in der musikalischen Darbietung eines Sprachwerkes auch hinsichtlich des Sprachwerkes eine Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 1. Alt. UrhG sieht.

⁶⁹ Burkhardt, Urheberrecht für die Praxis, 4. Kapitel, Rdnr. 55.

⁷⁰ Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 8.

D. Das Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG)

- 32 Das Aufführungsrecht gewährt dem Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk bühnenmäßig darzustellen oder (nur) musikalisch durch persönliche Darbietung zu Gehör zu bringen,⁷¹ § 19 Abs. 2 UrhG. Dabei handelt es sich bei den beiden Alternativen um zwei selbstständig nebeneinander stehende Rechte.⁷² Gemäß § 19 Abs. 3 UrhG erfasst das Aufführungsrecht im Hinblick auf beide Alternativen auch die Übertragung mittels Bildschirm, Lautsprecher oder anderer technischer Einrichtungen außerhalb des Raumes, in dem die Aufführung stattfindet.⁷³

I. Musikalische Aufführung

- 33 § 19 Abs. 2, 1. Alt. UrhG definiert das musikalische Aufführungsrecht, auch konzertmäßige Aufführung genannt, als das Recht, ein Musikwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG⁷⁴ durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.
- 34 Nicht entscheidend ist, ob die **Darbietung** durch eine menschliche Stimme oder durch Instrumente erfolgt.⁷⁵ Wie auch im Rahmen des Vortragsrechts ist eine Darbietung zu verneinen, wenn die Wiedergabe allein dem eigenen Werkgenuss dient,⁷⁶ z. B. beim morgendlichen Gesang unter der Dusche. Sind mehrere Personen an der Wiedergabe beteiligt, beispielsweise singende oder musizierende Jugend-/Wandergruppen, ist danach zu unterscheiden, ob es Zuhörer gibt, denen das Werk dargeboten werden soll oder ob nur solche Personen anwesend sind, die selbst als Beteiligte an der Werkwiedergabe mitwirken.⁷⁷ Gleiches gilt für den Gesang einer Kirchengemeinde und die musikalische Begleitung durch den Organisten.⁷⁸
- 35 Das Eigenschaftswort „**persönlich**“ soll wiederum zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine unmittelbare Live-Darbietung eines Musikwerkes handeln muss und nicht etwa um eine Darbietung mittels Bild- und Tonträger oder in einer Funksendung.

II. Bühnenmäßige Aufführung

- 36 § 19 Abs. 2, 2. Alt. UrhG definiert das bühnenmäßige Aufführungsrecht als das Recht, ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen. Dabei setzt die bühnenmäßige Darstellung ein für das Auge (oder für Auge und Ohr) bestimmtes **bewegtes Spiel im Raum** voraus.⁷⁹ Durch die räumliche Dimension wird also auch hier eine Abgrenzung der Live-Darstellung zu derjenigen mittels Bild- und Tonträger oder in einer Funksendung getroffen. Nicht erforderlich ist, dass die Darstellung im Rahmen einer herkömmlichen Bühnenlandschaft stattfindet. Ferner müssen die Darsteller weder kostümiert sein noch persönlich auftreten, ausreichend ist auch das Spiel mit Puppen oder Marionetten.⁸⁰ Das bewegte Spiel

⁷¹ Vgl. zur persönlichen Darbietung und zur Frage, wann ein Werk zu Gehör gebracht wird, auch die entsprechenden Ausführungen zum Vortragsrecht oben Rdnr. 27 ff.

⁷² Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 12.

⁷³ Zu § 19 Abs. 3 UrhG vgl. oben Rdnr. 27, 29.

⁷⁴ Zum Musikwerk vgl. oben § 9 Rdnr. 57 ff.

⁷⁵ Burkhardt, Urheberrecht für die Praxis, 4. Kapitel, Rdnr. 56.

⁷⁶ Vgl. auch BGHZ 87, 126/129.

⁷⁷ Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 15; ähnlich Reh binder, Urheberrecht, Rdnr. 344.

⁷⁸ Ausführlich und mit weiteren Nachweisen für die verschiedenen in Betracht kommenden Kulturhandlungen in einem Gotteshaus Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 15.

⁷⁹ Reh binder, Urheberrecht, Rdnr. 346; Möhring/Nicolini/Kroitzsch, UrhG, § 19 Rdnr. 14 f.; ähnlich Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 248.

⁸⁰ Fromm/Nordemann/Dustmann, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 17.

muss aber den Gedankeninhalt eines Werkes wiedergeben,⁸¹ jedenfalls einen bestimmten Lebensvorgang darstellen.⁸² Insofern liegt keine bühnenmäßige Aufführung vor, wenn sich Mitglieder einer Popgruppe nur rhythmisch bewegen oder Mimik und Gestenspiel einsetzen.⁸³ Kein Lebensvorgang wird ferner dargestellt bei Vorführungen artistischer oder sportlicher Art.⁸⁴

Obwohl § 19 Abs. 2, 2. Alt. UrhG nach dem Wortlaut nicht **auf bestimmte Werkarten beschränkt** ist, erfasst er dennoch nicht jede Werkart, sondern sinnvollerweise nur diejenigen, die bühnenmäßig dargeboten werden können. In Betracht kommen zunächst Sprach- und Musikwerke. Darüber hinaus aber auch pantomimische Werke, weil die bühnenmäßige Aufführung auch auf bewegliches Spiel ohne Worte und Töne beschränkt sein kann.⁸⁵ Daraus wiederum ergibt sich, dass es der bühnenmäßigen Aufführung nicht entgegen steht, wenn Musik über Tonband eingespielt wird.⁸⁶

Anders noch als unter § 11 Abs. 2 LUG ist es auch nicht von Bedeutung, ob das Werk seiner Natur nach für die Bühne geschaffen wurde. Entscheidend ist allein die Art und Weise seiner Wiedergabe. So ist z. B. ein Theaterstück nichtbühnenmäßig, wenn die Wiedergabe im Vorlesen mit verteilten Rollen liegt.⁸⁷ Demgegenüber erfüllt aber die Wiedergabe eines Gedichts das Kriterium der bühnenmäßigen Darstellung, wenn es zugleich szenisch umgesetzt wird.⁸⁸ Das bühnenmäßige Aufführungsrecht setzt zudem nicht voraus, dass die Werke vollständig wiedergegeben werden. Wichtig ist nur, dass die Wiedergabe der Werkteile als solche bühnenmäßig erfolgt.⁸⁹ Gerichtlich ist dies bisher nur in abgeschwächter Form bestätigt worden. Erforderlich sei immer, dass es sich um „in sich geschlossene größere Teile eines Werkes“ handele.⁹⁰

III. Abgrenzung bei Musikwerken

Bei Musikwerken stellt sich oftmals die Frage nach der **Abgrenzung zwischen musikalischer und bühnenmäßiger Aufführung**. Hier gilt es zu untersuchen, ob die Musik lediglich der Untermauerung des Spielgeschehens dient oder ob sie auf Grund eines engen inneren Zusammenhangs zur bühnenmäßigen Aufführung dessen integrierender Bestandteil ist. Nur bei Letzterem kann auch eine bühnenmäßige Aufführung der Musik bejaht werden.⁹¹

E. Das Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 UrhG)

§ 19 Abs. 4 UrhG definiert das Vorführungsrecht als das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art⁹² durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Entge-

⁸¹ Burkhardt, Urheberrecht für die Praxis, 4. Kapitel, Rdnr. 56.

⁸² So schon v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 19 Rdnr. 12.

⁸³ Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 20.

⁸⁴ BGH GRUR 1960, 604/605.

⁸⁵ Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 23.

⁸⁶ BGH GRUR 1960, 606/608 – *Eisrevue II*; Reh binder, Urheberrecht, Rdnr. 346.

⁸⁷ Vgl. OLG Dresden UFITA Bd. 1 (1928), S. 686 ff.

⁸⁸ Vgl. auch Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 248.

⁸⁹ Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 25.

⁹⁰ LG Hamburg ZUM 1996, 980/982 – *Große Rechte*.

⁹¹ BGH GRUR 1960, 604/605 – *Eisrevue I*; Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 24.

⁹² Vgl. zu den Werkarten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4-7 UrhG oben § 9 Rdnr. 96 ff., 124 ff., 158 ff., 193 ff.; nicht erfasst ist die „Vorführung“ von Laufbildern im Sinne des § 95 UrhG, hier kann nur § 21 UrhG greifen.

gen dem Wortlaut und der systematischen Stellung des § 19 Abs. 3 UrhG erfasst das Vorführungsrecht auch die Übertragung mittels Bildschirm, Lautsprecher oder anderer technischer Einrichtungen außerhalb des Raumes, in dem die Vorführung stattfindet.⁹³

I. Der Tatbestand des Vorführungsrechts

- 41 Die Vorführung setzt ebenso wie die bühnenmäßige Aufführung eine **Wiedergabe für das Auge** (oder für Auge und Ohr) voraus.⁹⁴ In Abgrenzung zu Letzterer erfolgt die Wiedergabe nach Abs. 4 aber nicht im Raum, sondern regelmäßig **auf einer Fläche**. Gemeint ist die Projektion von Bildern oder auch die Wiedergabe eines Films.⁹⁵ Gleichwohl ist der Begriff der Vorführung nicht auf die flächenmäßige Wiedergabe beschränkt. So ist eine Vorführung auch dann zu bejahen, wenn die Bilder sich für das Auge des Betrachters in plastischer Gestalt darstellen, wie etwa bei einem Hologramm.⁹⁶ In solchen Fällen muss die Abgrenzung zum Aufführungsrecht anhand des Merkmals „durch technische Einrichtung“ im Gegensatz zur „persönlichen Darbietung“ erfolgen.
- 42 Als technische Einrichtung, mittels derer die Wiedergabe im Sinne des § 19 Abs. 4 UrhG zu erfolgen hat, kommen beispielsweise Beamer, Tageslichtschreiber, Filmprojektoren oder auch ein Stereoskop in Betracht. Anders noch als unter § 15 Abs. 1 S. 1 KUG, der als Mittel der Vorführung nur „mechanische und optische Einrichtungen“ vorsah, will § 19 Abs. 4 UrhG **auch neue technische Vorführungsmittel** erfassen. Möglich sind demnach alle technischen Mittel, solange damit nicht eine Funksendung wiedergegeben wird (§ 19 Abs. 4 S. 2 UrhG).

II. Vorführungsrecht an Musik- und Sprachwerken

- 43 Nicht einheitlich beurteilt wird die Frage, ob bei der Vorführung von Filmen auch an den anderen Werken wie den Musik- und Sprachwerken, die regelmäßig bei der Herstellung des Filmwerkes verwendet werden, ein Vorführungsrecht besteht. Zum Teil wird angenommen, dass jedenfalls die **Wiedergabe der Filmmusik** unter das Vorführungsrecht zu fassen sei.⁹⁷ Problematisch erscheint jedoch, dass Sprach- und Musikwerke in § 19 Abs. 4 UrhG gerade keine Erwähnung finden. Eine derartige Auslegung wäre daher nur dann mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar, wenn man das Musikwerk als vollständig in dem Filmwerk aufgegangen und damit als Teil desselben betrachten würde. Eine solche Betrachtungsweise wiederum ließe unberücksichtigt, dass die Filmmusik ein zur Herstellung des Filmwerkes benutztes Werk darstellt, an dem gemäß § 89 Abs. 3 UrhG die Urheberrechte erhalten bleiben. Aus rechtlicher Perspektive kann ein Musikwerk also nicht lediglich als Teil eines Filmwerkes angesehen werden. Ein diesbezügliches Vorführungsrecht scheidet daher aus.⁹⁸ Vielmehr ist zu untersuchen, ob die Wiedergabe des Musikwerkes im Rahmen der Filmvorführung den Tatbestand des § 21 UrhG verwirklicht. Gleiches gilt für die anderen zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werke. Im Hinblick auf die Schrankenregelung ist zu erwähnen, dass für die Musikwerke bei der hier vertretenen Ansicht § 52 Abs. 3 UrhG analog zur Anwendung gelangt.⁹⁹

⁹³ Zu § 19 Abs. 3 UrhG vgl. oben Rdnr. 27, 29, 32.

⁹⁴ Vgl. *Rehbinder*, Urheberrecht, Rdnr. 348.

⁹⁵ *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 250; *Eisenmann/Jautz*, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, S. 27 Rdnr. 64.

⁹⁶ *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 40.

⁹⁷ *Rehbinder*, Urheberrecht, Rdnr. 348; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 250.

⁹⁸ *Wandke/Bullinger/Ehrhardt*, UrhR, § 19 Rdnr. 57; *Fromm/Nordemann/Dustmann*, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 28 (anders noch *Vinck* in der 8. Aufl.); *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 37; zur Begleitmusik bei Laufbildern vgl. BGHZ 67, 56/66 f. – *Schmalfilmrechte*.

⁹⁹ Vgl. hierzu *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 38.

F. Übertragung in andere Räume (§ 19 Abs. 3 UrhG)

Gemäß § 19 Abs. 3 UrhG erfasst das Vortrags- und Aufführungsrecht auch die Übertragung außerhalb des Raumes, in dem der Vortrag oder die Aufführung stattfindet. Die Übertragung kann mittels Bildschirm, Lautsprecher oder einer ähnlichen technischen Einrichtung erfolgen. Es darf nur keine Funksendung im Sinne des § 20 vorliegen, denn die öffentliche Wiedergabe von Funksendungen ist als besonderes Recht ausgestaltet. Ergänzend bestimmt das Gesetz mit der **in § 37 Abs. 3 UrhG niedergelegten Auslegungsregel**, dass die Einräumung des Vortrags- oder Aufführungsrechts im Zweifel nicht auch die Übertragung erfasst. Dieses Recht muss also zusätzlich erworben werden.

Das Recht nach § 19 Abs. 3 UrhG wird vereinzelt auch **Übertragungsrecht** genannt. Diese grundsätzlich zutreffende Bezeichnung musste jedoch in Anbetracht des in ersten Diskussionen zum fünften UrhRÄndG unter der gleichnamigen Bezeichnung behandelten „making available right“ mit Vorsicht verwendet werden, um Verwechslungen zu vermeiden. Mit dem UrhRÄndG wurde § 19a UrhG jedoch als „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ eingefügt.

I. Anwendungsbereich

Nach dem **Wortlaut** gilt § 19 Abs. 3 UrhG nur für das Vortrags- und Aufführungsrecht. Darüber hinaus ordnen § 21 S. 2 UrhG für die Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger und § 22 S. 2 UrhG für die Wiedergabe von Funksendungen eine analoge Anwendung des § 19 Abs. 3 UrhG an. Gesetzlich ausgenommen von dieser Bestimmung ist insofern nur das Vorführungsrecht im Sinne des § 19 Abs. 4 UrhG. Nachvollziehbare Gründe für eine derartige Regelungssystematik lassen sich nur schwer finden. Der Gesetzgeber ging offensichtlich davon aus, dass eine Vorführung – beispielsweise eines Filmwerkes – nicht in andere Räume übertragen wird, sondern dass in solchen Fällen unter Benutzung einer weiteren Filmkopie in dem anderen Raum ebenfalls eine Vorführung stattfindet. Dies ist aber nicht zwingend der Fall. Weil darüber hinaus auch kein Grund ersichtlich ist, warum das **Vorführungsrecht** in solchen Fällen anders behandelt werden sollte als die übrigen Rechte der öffentlichen Wiedergabe, kann § 19 Abs. 3 UrhG bei der Übertragung einer Vorführung ebenso wie bei § 21 UrhG und § 22 UrhG **analog** zur Anwendung gelangen.¹⁰⁰

II. Abgrenzung von anderen Wiedergabearten

Die Abgrenzung des Anwendungsbereichs von § 19 Abs. 3 UrhG von anderen Wiedergabearten erscheint auf den ersten Blick sehr schwierig. Bei genauerer Betrachtung fällt jedoch auf, dass jeder Tatbestand seine ihm eigenen Sachverhalte behandelt, und dass es zu Überschneidungen nicht kommen kann. Grundsätzlich gilt, dass sendetechnische Übermittlungsvorgänge,¹⁰¹ mittels derer das Werk nur zugänglich gemacht wird, immer unter die §§ 20 ff. UrhG fallen.¹⁰²

In den Fällen des § 21 UrhG handelt es sich um die Wiedergabe eines zuvor körperlich fixierten Werkes, insofern also um eine **zeitlich** versetzte Wiedergabe. Demgegenüber wird in den Fällen des § 19 Abs. 3 UrhG eine **Werkwiedergabe** – ohne zwischengeschaltete Bild- oder Tonträgeraufzeichnung – an einen anderen Ort übertragen. Bei § 19 Abs. 3 UrhG könnte man also von einer zwar zeitgleichen, aber **räumlich** versetzten Wiedergabe sprechen.

¹⁰⁰ *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 42; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 250.

¹⁰¹ Vgl. hierzu unten Rdnr. 85 ff.

¹⁰² *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 35.

- 49 Vom Senderecht der §§ 20–20b UrhG unterscheiden sich die §§ 21 und 22 UrhG dadurch, dass das Werk den Empfängern hier unmittelbar wahrnehmbar gemacht werden muss, wohingegen bei § 20 UrhG die bloße Empfangbarkeit ausreicht.¹⁰³ Der Anwendungsbereich des § 22 S. 2 UrhG, der § 19 Abs. 3 UrhG für entsprechend anwendbar erklärt, ist berührt, wenn eine bereits empfangene Sendung mittels Bild- oder Tonträger an einen anderen Ort übertragen wird (ohne dass dort ein weiterer Empfang stattfindet).

G. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)

- 50 Der Begriff der öffentlichen Zugänglichmachung stellt einen Verweis auf ein **Verwertungsrecht** dar, welches Urhebern das ausschließliche Recht geben soll, Werke in digitalen Netzen zum Abruf bereitzuhalten und zu übermitteln. Unter der Bezeichnung „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ ist ein solches Recht **als § 19a in das Urheberrechtsgesetz eingefügt** worden.¹⁰⁴
- 51 Ein erster **Diskussionsentwurf** der bereits dieses Recht behandelte, zog allerdings anfänglich nur wenig Aufmerksamkeit auf sich. Dies mag zum einen daran gelegen haben, dass sich die Schaffung eines solchen Verwertungsrechtes letztlich ohnehin an den Vorgaben der zunächst im Entwurf steckengebliebenen Urheberrechtsrichtlinie¹⁰⁵ zu orientieren hatte. Darüber hinaus bereitete die im Entwurf vorgeschlagene Regelung aber auch deshalb Schwierigkeiten, weil sie sprachlich wie inhaltlich nicht vollständig mit der entsprechenden Vorschrift im World Copyright Treaty (Art. 8 WCT) übereinstimmt. Gemäß den Informationen zum Diskussionsentwurf sollte der Entwurf nämlich über das „making available“ hinaus noch andere Sachverhalte erfassen. Uneinigkeit bestand auch über die **Bezeichnung** eines solchen neuen Verwertungsrechtes. So wurde es in Art. 3 der EU-Richtlinie „Recht der Zugänglichmachung“,¹⁰⁶ an anderer Stelle wiederum „Recht der Übermittlung an die Öffentlichkeit“, „Bereitstellungsrecht“, „Recht der elektronischen Wiedergabe“, „Recht des Online-Angebots“ oder auch „Bereithalten zum elektronischen Abruf“ genannt.¹⁰⁷ Die im Diskussionsentwurf gewählte Terminologie des „Übertragungsrechts“ wurde vielfach abgelehnt, weil die relevante Verwertungshandlung gerade nicht erst mit der Übertragung beginne, sondern schon im Zugänglichmachen zu sehen sei.
- 52 **Inhaltlich** ist jedoch in der Regel mit allen Bezeichnungen dasselbe gemeint: Es soll ein ausschließliches Verwertungsrecht geschaffen werden, welches den Rechteinhabern vorbehalten, urheberrechtlich geschützte Werke oder Werkteile zum Abruf bereitzuhalten sowie bei Abruf zu übermitteln.¹⁰⁸ Abzulehnen ist demgegenüber eine Aufteilung in zwei verschiedene Verwertungsrechte; einerseits das „Übertragungsrecht“, mit dem die Übertragung auf Abruf erfasst werden soll und andererseits das „Bereithaltungsrecht“, das unab-

¹⁰³ Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, § 22 Rdnr. 1; vgl. auch Wandke/Bullinger/Erhardt, UrhR, § 21 Rdnr. 4.

¹⁰⁴ Gesetz v. 10. 9. 2003 (BGBl. I S. 1774).

¹⁰⁵ Die Endfassung (ABl. EG L 167/10 vom 22. 6. 2001) ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:167:0010:0019:DE:PDF> (25. 10. 2009) die relevante Regelung findet sich in Art. 3 Abs. 1.

¹⁰⁶ So die sprachlich zwar zu bemängelnde, aber wohl treffendste Übersetzung des making available right.

¹⁰⁷ Vgl. nur die unterschiedlichen Formulierungen bei Fromm/Nordemann/Dustmann, Urheberrecht, § 19a Rdnr. 4 und Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdnr. 415; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rdnr. 286f.; Wandtke/Bullinger/Bullinger, UrhR, § 19a Rdnr. 3; ferner Gerlach ZUM 1999, 278/279; Dreier ZUM 2002, 28/30.

¹⁰⁸ Gerlach ZUM 1999, 278/279 ff. im Hinblick auf das making available right; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdnr. 416; Wandtke/Bullinger/Heerma, UrhR, § 15 Rdnr. 12; Dreier ZUM 2002, 28/30.

hängig von einer tatsächlichen Übertragung allein auf das Bereithalten des Werkes zum Abruf abstellt.¹⁰⁹

I. Problemdarstellung

Entstanden ist die Diskussion über ein weiteres Verwertungsrecht, weil Schwierigkeiten bestanden, die **Werkverwertung in digitalen Datennetzen** einem der bestehenden Rechte im Sinne des § 15 UrhG zuzuordnen. Dabei war nicht nur unklar, ob eines der speziellen benannten Verwertungsrechte betroffen sein könnte, sondern es herrschte bereits Uneinigkeit im Hinblick auf die **Abgrenzung zwischen körperlicher und unkörperlicher Verwertung**.¹¹⁰ Das deutsche Urheberrechtsgesetz kannte nur diese zwei Verwertungskategorien. In § 15 Abs. 1 UrhG behandelt der Gesetzgeber die Verwertung in körperlicher Form. Eine solche liegt beispielsweise vor, wenn ein Werk vervielfältigt oder auf dem Markt vertrieben oder verbreitet wird. Demgegenüber spricht das Gesetz mit § 15 Abs. 2 UrhG die unkörperliche Verwertung an. Diese wiederum wird dem Urheber – entgegen der Verwertung in körperlicher Form – nicht schlechthin zugewiesen, sondern nur unter der Voraussetzung, dass das Merkmal der Öffentlichkeit erfüllt ist.

II. Die bisherige nationale Rechtslage

Im Folgenden soll zunächst untersucht werden, wie das Bereithalten und Übertragen von Werken auf digitalem Weg nach der bis zum Inkrafttreten des neuen § 19a UrhG geltenden Rechtslage zu beurteilen war.

Wer Werke über digitale Datennetze zum Abruf bereit hält, macht sie den Nutzern des Internets bzw. denen eines bestimmten Intranets zugänglich. Insofern könnte das **Senderecht** im Sinne des § 20 UrhG betroffen sein. Während zum Teil – allerdings nach hier vertretener Auffassung zu Unrecht – schon das im Rahmen einer jeden öffentlichen Wiedergabe erforderliche Merkmal der Öffentlichkeit verneint wird,¹¹¹ scheidet eine Zuordnung zum Senderecht richtigerweise an der Subsumtion unter den klassischen Sendebegriff. Sendung ist die drahtlose oder drahtgebundene für die Öffentlichkeit zur gleichzeitigen Wahrnehmung bestimmte Ausstrahlung des Werkes durch elektromagnetische Wellen.¹¹² Charakteristisches Merkmal der Sendung ist also eine einzige Ausstrahlung des Werkes und dessen gleichzeitige Wahrnehmung durch die Nutzer. Vom Senderecht umfasst werden insofern zwar z. B. das digitale Fernsehen oder das „Digital Audio Broadcasting“ (DAB), nicht jedoch diejenigen Angebote, die individuell durch den Nutzers abgerufen werden können.¹¹³

In der digitalen Werkvermittlung könnte ferner eine **Vorführung** im Sinne des § 19 Abs. 4 UrhG gesehen werden. Anders noch als unter § 15 Abs. 1 S. 1 KUG, der als Mittel der Vorführung nur „mechanische und optische Einrichtungen“ vorsah, will § 19 Abs. 4 UrhG auch neue technische Vorführungsmittel erfassen. Grundsätzlich könnte daher von

¹⁰⁹ So Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 15 Rdnr. 26; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rdnr. 286 f.

¹¹⁰ Vgl. Klett, Urheberrecht im Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht, S. 76 ff.; Schack JZ 1998, 753/756; Hoeren CR 1996, 517/519; Schnicker/Dreier, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 126; Bechthold GRUR 1998, 18/25.

¹¹¹ Vgl. unten Rdnr. 79.

¹¹² Ähnlich Schack JZ 1998, 753/757.

¹¹³ Koch, Internet-Recht, S. 453; Schrickler/Dreier, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 131; Schrickler/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 20 Rdnr. 9; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdnr. 414; im Ergebnis auch Schwarz GRUR 1996, 836/838 f.; aA Becker/Dreier, Urheberrecht und digitale Technologie, S. 138 sowie Klett, Urheberrecht im Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht, S. 86 ff., der Übertragungen mittels „Push-Technik“ unter bestimmten Voraussetzungen dem Senderecht unterfallen lassen will.

Abs. 4 auch die Projektion von Internetseiten auf den Bildschirm eines Computers erfasst werden. Allerdings dürfte auch der klassische Vorführungsbegriff durch eine Gleichzeitigkeit der Wahrnehmung durch die potenziellen Rezipienten gekennzeichnet sein, so dass es – ebenso wie bei der Sendung – schwer fällt, den jederzeit möglichen Abruf durch vereinzelte Nutzer dem Vorführungsbegriff zu unterstellen. Darüber hinaus handelt es sich bei den in digitalen Netzen bereit gehaltenen Werken vielfach auch um Sprachwerke, die vom Vorführungsrecht ohnehin nicht inbegriffen sind.¹¹⁴

- 57 Erfüllt sein könnten aber die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 UrhG in Verbindung mit dem Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht. Allerdings behandelt § 19 Abs. 3 UrhG nur die zeitgleiche Wiedergabe außerhalb des Veranstaltungsraumes. Werden demgegenüber vorgetragene Sprachwerke oder aufgeführte Musikwerke digital verfügbar gemacht, findet dies regelmäßig nicht – jedenfalls nicht nur – im zeitlichen Rahmen der Veranstaltung statt.¹¹⁵ Darüber hinaus erstreckt sich die Nutzung digitaler Netze nicht allein in der Vermittlung von Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen. § 19 Abs. 3 UrhG gelangt daher nur in seltenen Fällen zur Anwendung.
- 58 Gleiches gilt für § 21 UrhG, der zwar auch eine zeitversetzte Wiedergabe durch Bild- und Tonträger – vorliegend Festplatten auf Servern – erfasst, jedoch ebenfalls eine Begrenzung auf die Wiedergabe von Vorträgen und Aufführungen erfährt.
- 59 Für die übrigen Sachverhalte, die keinem speziellen Verwertungsrecht zugeordnet werden können, ist der „**Auffangtatbestand**“ der **öffentlichen Wiedergabe** erfüllt. § 15 Abs. 2 UrhG erfasst neben den in den Ziffern 1–5 beispielhaft genannten Verwertungsrechten als Generalklausel alle unkörperlichen Formen der Verwertung eines Werkes, solange nur das Merkmal der Öffentlichkeit erfüllt ist.¹¹⁶ Da nach der hier vertretenen Ansicht das Merkmal der Gleichzeitigkeit zur Bejahung einer öffentlichen Wiedergabe nicht erfüllt sein muss, bestehen diesbezüglich keine Bedenken.

III. Einzelheiten zu § 19a UrhG

- 60 Das im § 19a UrhG enthaltene **eigenständige Verwertungsrecht** unter der Bezeichnung „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ hat den Vorteil, dass die Off- und Online-Nutzung digitaler Werke nicht in das für Printmedien geschaffene Wertungsmodell „gepresst“ werden muss. Zudem ist auch die Möglichkeit eröffnet, die zu diesem neuen Verwertungsrecht passenden Schranken offen und vorbehaltlos diskutieren zu können.¹¹⁷

1. Internationale Ebene

- 61 Abschließend formulierte Regelungen waren bereits in den WIPO-Verträgen zu verzeichnen. Dort heißt es in **Art. 8 WCT**, dass Urhebern das ausschließliche Recht vorbehalten sein soll, ihre Werke drahtlos oder drahtgebunden **einschließlich des öffentlichen Zugänglichmachens** öffentlich wiederzugeben und zwar (das öffentliche Zugänglichmachen) in der Weise, dass die Werke den Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.¹¹⁸ Mit dieser Formulierung wird deutlich, dass die

¹¹⁴ Katzenberger, Elektronische Printmedien und Urheberrecht, S. 43; Schwarz GRUR 1996, 836/839; Klett, Urheberrecht im Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht, S. 85; im Ergebnis auch Schricker/Dreier, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 132.

¹¹⁵ Klett, Urheberrecht und Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht, S. 85.

¹¹⁶ Schwarz GRUR 1996, 836/839; Katzenberger, Elektronische Printmedien und Urheberrecht, S. 22.

¹¹⁷ Vgl. zu § 52a UrhG eingehend unten § 31 Rdnr. 53 ff.

¹¹⁸ Die englische Version ist abrufbar unter http://www.wipo.int/treaties/en/ip/wct/trtdocs_wo033.html#P78_9739 (25. 10. 2009). Ähnliche Formulierungen finden sich für die Rechte der ausübenden Künstler in Artt. 10, 14 WPPT, abrufbar unter http://www.wipo.int/treaties/en/ip/wppt/trtdocs_wo034.html (25. 10. 2009).

Wiedergabebehandlung bereits mit dem Zugänglichmachen beginnt.¹¹⁹ Eine identische Regelung findet sich in **Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie** der Europäischen Union.¹²⁰

2. Nationale Ebene

Neben den soeben dargestellten internationalen Bemühungen gibt es auf deutscher Ebene¹²¹ nach einem Diskussionsentwurf zum fünften UrhRÄndG vom Juli 1998 und einem Referentenentwurf vom März 2002 nunmehr den durch das **Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft** eingefügten neuen § 19a UrhG,¹²² der (u. a.) die Umsetzung der in den WIPO-Verträgen enthaltenen Regelungen vollzieht.

a) **Übertragungsrecht.** In der Gesetzesnovelle hat man sich abweichend vom ursprünglichen Diskussionsentwurf dazu entschieden, dieses neue Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers „**Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**“ zu nennen und es als Teil des Rechts der öffentlichen Wiedergabe zu konzipieren. Folgerichtig wird es in § 15 Abs. 2 UrhG nun unter Nr. 2 neben den bisher bestehenden unkörperlichen Verwertungsrechten benannt und in dem neu eingefügten § 19a UrhG definiert. Gemäß § 19a UrhG ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung „das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist“.

Das Recht der Zugänglichmachung ist technologieneutral formuliert, so dass neben dem Internet auch andere Netzwerke, etwa das Intranet, erfasst werden.¹²³ § 19a UrhG ist zudem bei File-Sharing-Systemen (z. B. Napster) oder anderen Angeboten geschützter Werke auf privaten Websites einschlägig.¹²⁴

Maßgebliche Verwertungshandlung ist bereits das Zugänglichmachen des Werks zum interaktiven Abruf.¹²⁵ Unerheblich ist demnach, ob die bereitgehaltenen Daten von den Nutzern tatsächlich abgerufen bzw. gespeichert werden. Allein das Setzen eines Hyperlinks in Form elektronischer Verknüpfung zu einem anderen Dokument stellt jedoch keine urheberrechtliche Verwertungshandlung i. S. d. § 19a UrhG dar.¹²⁶ Wenn allerdings auf der verweisenden Seite fremde Werke in Form sog. Thumbnails eingestellt werden, handelt es sich um eine Nutzungshandlung i. S. d. § 19a UrhG.¹²⁷ Das Gleiche gilt für die Einbindung einer fremden Datei im Wege des sog. Framing.¹²⁸

§ 19a UrhG eindeutig vom Senderecht nach § 20 UrhG abzugrenzen, ist nicht unproblematisch möglich, da in beiden Bestimmungen der Begriff der „öffentlichen Zugänglich-

¹¹⁹ Bühler, Schweizerisches und internationales Urheberrecht im Internet, S. 180; Gerlach ZUM 1999, 278/279 ff.

¹²⁰ Klett, Urheberrecht und Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht, S. 91 Fn. 307; zur bisherigen Harmonisierung auf europäischer Ebene vgl. Bühler, Schweizerisches und internationales Urheberrecht im Internet, S. 181 ff.; zur Richtlinie auch Dreier ZUM 2001, 28; Flechsig ZUM 2001, 1; Kröger CR 2001, 316; Reinbothe ZUM 2002, 43.

¹²¹ Hinsichtlich der nationalen Entwicklungen im Ausland vgl. Schricker/Dreier, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 124 ff.; ferner die verschiedenen Beiträge für Belgien, Kanada, Finnland, Frankreich, Italien, die Niederlande, Schweiz und die USA in Dellebeke, Copyright in Cyberspace, S. 41 ff.; zum amerikanischen Recht Klett, Urheberrecht im Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht, S. 102 ff.; zum schweizerischen Recht Bühler, Schweizerisches und internationales Urheberrecht im Internet, S. 188 ff.; zum Recht der nordischen Länder Rosèn GRUR Int. 2002, 195; zu Litauen Mizanas GRUR Int. 2002, 303.

¹²² Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BGBl. I 2003 S. 1774.

¹²³ Schulze/Dreier/Dreier, UrhG, § 19a Rdnr. 6; Schricker/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, § 19a Rdnr. 43.

¹²⁴ Schulze/Dreier/Dreier, UrhG, § 19a Rdnr. 6.

¹²⁵ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdnr. 416.

¹²⁶ BGH GRUR 2003, 958 – Paperboy.

¹²⁷ LG Hamburg GRUR-RR 2004, 313.

¹²⁸ LG München MMR 2007, 260.

machung“ verwendet wird. Insofern bedarf es einer einzelfallbezogenen Abgrenzung der derzeitigen Online-Dienste unter Berücksichtigung des Erfordernisses, dass bei § 19a UrhG das Werk für eine Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zum Abruf zugänglich gemacht wird. Gemäß den Informationen zum ersten Diskussionsentwurf sollten neben den „normalen“ Abrufdiensten, den „Pull-Diensten“ auch die sog. „Push-Dienste“,¹²⁹ bei denen nicht der Nutzer, sondern der Werkverwerter selbst den Akt der Zugänglichmachung steuert, erfasst werden. Der Wortlaut des § 19a UrhG steht diesen Bestrebungen entgegen. Push-Dienste zeichnen sich gerade dadurch aus, dass der Zeitpunkt des Abrufs vom Abnehmer nicht frei bestimmt wird. Inhaltlich steht diese Form der Datenübertragung dem Senderecht daher wesentlich näher.¹³⁰ Jedenfalls bei einer zeitgleichen Übermittlung derselben Daten an mehrere Mitglieder der Öffentlichkeit.¹³¹ Push-Dienste in Form von individuellen Übermittlungen, bei denen der Anbieter den Zeitpunkt der Übermittlung bestimmt, können hingegen weder dem Senderecht nach § 20 UrhG noch § 19a UrhG zugeordnet werden. Vielmehr ist § 16 UrhG einschlägig, weil der Verkäufer auf dem Computer des Kunden selbst unmittelbar eine Vervielfältigung erzielt.¹³² Die Frage, ob die übermittelten Inhalte ein taugliches Abgrenzungskriterium für die Einordnung der Übertragungen der sog. Push-Dienste darstellen, erlangt vor allem Bedeutung im Rahmen der rechtlichen Einordnung der Online-TV-Rekorder.¹³³ Auf Wunsch des Kunden werden auf einem gesonderten Speicherplatz einzelne TV-Programme aufgezeichnet, von dem sie dem Kunden dann zu einem Zeitpunkt seiner Wahl zugänglich gemacht werden. Die rechtliche Einordnung solcher virtuellen Videorecorder ist höchst umstritten und hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab.¹³⁴

Die Frage der Einordnung stellt sich des Weiteren beim Webcastig und Simulcasting, als Formen des Internetrundfunks, sowie beim sog. Near-on-demand. In der Literatur wird zumeist eine Einordnung zum Senderecht angenommen.¹³⁵

In der Begründung des Regierungsentwurfs wurde nur auf „On-demand-Dienste“ und den „interaktiven Abruf“ Bezug genommen und somit Geschäftsmodelle erfasst, „bei denen das Kriterium ‚zu Zeiten der Wahl‘ nicht erfüllt wird“ nur im Zusammenhang mit dem Hinweis, dass § 15 Abs. 2 UrhG weiterhin nicht abschließend zu verstehen ist.¹³⁶ Darüber hinaus ist der Inhalt des Übertragungsrechtes aber immer noch nicht abschließend geklärt. So gibt der § 19a UrhG keine eindeutige Antwort auf die Frage, welche Sachverhalte genau das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung behandeln soll.

- 64 **b) Wirtschaftliche Vergleichbarkeit mit dem Verbreitungsrecht.** Insgesamt bietet das neue Recht der öffentlichen Zugänglichmachung in § 19a UrhG gegenüber den ersten Diskussionspapieren sprachlich wie inhaltlich einige Veränderungen. Er stellt den ersten Schritt zur Anpassung des Urheberrechts an die neuen digitalen Techniken dar. Die Auseinandersetzung um die Neuregelung kreist allerdings in erster Linie um die Veränderung der Schrankenbestimmungen und Regelungen zu technischen Schutzmaßnahmen.¹³⁷ Unbe-

¹²⁹ Zu den verschiedenen Pull- und Push-Diensten vgl. Ensthaler/Bosch/Völker, Handbuch Urheberrecht und Internet, S. 170 ff., 180 ff.; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rdnr. 286 f.; Bühler, Schweizerisches und internationales Urheberrecht im Internet, S. 191 ff.

¹³⁰ Vgl. Ensthaler/Bosch/Völker, aaO., S. 180 f.

¹³¹ Schack GRUR 2007, 639/643.

¹³² Hoeren/Sieber/Ernst, Handbuch Multimedia-Recht, 7.1, Rdnr. 65; Schack, GRUR 2007, 639/643; Bauer MMR 2007, 698/699.

¹³³ Poll GRUR 2007, 476/481.

¹³⁴ OLG Köln GRUR-RR 2006, 5; LG Köln ZUM 2005, 574; LG München ZUM 2006, 583; LG Leipzig ZUM 2006, 763; LG Braunschweig ZUM-RD 2006, 396; der BGH GRUR 2009, 845 hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

¹³⁵ Bauer MMR 2007, 698/699; Poll GRUR 2007, 476/481; Schack GRUR 2007, 639/641 f.

¹³⁶ Begründung des RegE (Fn. 10), BT-Drs. 15/38, S. 16 f.

¹³⁷ Kröger CR 2001, 316/318; Kröger MMR 2002, 18; Bayreuther ZUM 2001, 830; Metzger/Kreutzer MMR 2002, 139; Reinbothe ZUM 2002, 43/46.

rücksichtigt blieb im Rahmen der bisherigen Auseinandersetzung die Möglichkeit, die **wirtschaftliche Vergleichbarkeit mit dem Verbreitungsrecht** stärker zu berücksichtigen. Zwar fehlt es bei der digitalen Übermittlung an einem gegenständlichen Werkexemplar und zudem wird die Kopie beim Benutzer gerade nicht verbreitet, sondern entsteht vielmehr erst als Produkt des Übermittlungsvorgangs.¹³⁸ Dennoch erscheinen einige der Vermittlungsvorgänge bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise durchaus vergleichbar mit der Verbreitung in körperlicher Form.¹³⁹ Letztlich könnte man hier von einer Art unkörperlicher Verbreitung sprechen.

Dies gilt z.B. für den **FTP-Dienst** (file transfer protocol), mit dessen Hilfe ein Benutzer von seinem Rechner aus frei zugängliche Dateien, die auf einem anderen Rechner liegen, abrufen und bei sich speichern kann. In Fällen dieser Art bietet das digital übermittelte Werkstück dieselben Verwendungsmöglichkeiten wie ein körperliches Vervielfältigungsstück. Der Empfänger erhält ein (elektronisches) Werkexemplar, über das er nach Belieben verfügen kann. Allein der Transport des Werkes findet nicht auf einem physischen Werkträger statt, sondern wird durch den Download ersetzt. Im Ergebnis entspricht daher jede Übertragung mittels FTP wirtschaftlich der Verbreitung eines Vervielfältigungsstückes.¹⁴⁰ Die im Wesentlichen gleichen, sich nur in der Form der Werkvermittlung unterscheidenden Sachverhalte sollten daher auch vergleichbar behandelt werden.¹⁴¹ Ähnliches kann darüber hinaus für die Werkübermittlung per individueller **E-Mail** oder per **Mailing-Listen** angenommen werden.¹⁴²

Es ist jedoch zu beachten, dass eine solche wirtschaftliche Vergleichbarkeit nicht ausnahmslos für alle Übertragungsvorgänge Geltung beanspruchen kann. So stellt sich die Übermittlung z.B. im Rahmen des **Telnet-Dienstes** ganz anders dar. Dieser Dienst ermöglicht nämlich nur die vorübergehende Nutzung von Werken, die auf einem anderen Rechner liegen. Außer der Darstellung der Benutzeroberfläche des angewählten Rechners, findet keine Datenübertragung auf den Rechner des Abrufenden statt. Von einer wirtschaftlichen Gleichwertigkeit kann hier also nicht ausgegangen werden.¹⁴³

Kompliziert stellt sich die Situation auch im **World Wide Web** dar. Zum einen finden sich dort Internetangebote, die nur auf die vorübergehende Nutzung abzielen. Die auf diesen Seiten präsentierten Werke werden in der Regel betrachtet bzw. gehört, aber nicht dauerhaft gespeichert. Zwar findet schon für die vorübergehende Nutzung eine Übertragung auf den Rechner des Nutzers statt, jedoch bleiben die Seiten regelmäßig nicht dauerhaft gespeichert.¹⁴⁴ Der Einwand, dass auch hier eine dauerhafte Speicherung möglich ist, wenn der Nutzer dies zusätzlich veranlasst, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Schließlich wird auch die Wiedergabe einer Rundfunksendung nicht dadurch einer Verbreitung ähnlich, dass die Sendung aufgenommen werden könnte.¹⁴⁵ Im Gegensatz zum soeben beschriebenen „Surfen“ lassen sich im www aber auch Dateien mit urheberrechtlich geschützten Inhalten finden, die ausnahmslos zum Download gedacht sind (sog. click-here-to-download-files).

Um voreilige Schlüsse im Hinblick auf eine rechtliche Vereinheitlichung aller Nutzungsmöglichkeiten im digitalen Bereich zu vermeiden, ist es daher sinnvoll und erforder-

¹³⁸ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdnr. 419; vgl. auch Bühler, Schweizerisches und internationales Urheberrecht im Internet, S. 195; im Ergebnis auch Loewenheim GRUR 1996, 830/835.

¹³⁹ Ausführlich hierzu Hoeren CR 1996, 517/519 ff.; vgl. ferner Lehmann/Lewinski, Internet- und Multimediarecht, S. 149, 159 ff.

¹⁴⁰ Schrieker/Dreier, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 124.

¹⁴¹ Lehmann/Lewinski, Internet- und Multimediarecht, S. 149, 159; Niemann, Urheberrecht und elektronisches Publizieren, S. 33.

¹⁴² Vgl. hierzu Bühler, Schweizerisches und internationales Urheberrecht im Internet, S. 203 f.

¹⁴³ Hoeren CR 1996, 517/519; Bühler, Schweizerisches und internationales Urheberrecht im Internet, S. 192.

¹⁴⁴ Zu den temporären Speicherungen vgl. oben § 20 Rdnr. 11.

¹⁴⁵ Vgl. Schack JZ 1998, 753/757.

lich, die verschiedenen Sachverhalte jeweils einer **eigenständigen urheberrechtlichen Betrachtung** zu unterziehen. Die Diskussionen und Auseinandersetzungen im Rahmen der gesetzgeberischen Tätigkeit in Deutschland haben hierfür eine Gelegenheit geboten, von der nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde.

H. Das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG)

- 69 § 21 UrhG definiert das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger als das Recht, Vorträge oder Aufführungen des Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen. Grundsätzlich betroffen sein können insofern alle Werke, die Gegenstand eines Vortrags oder einer Aufführung sein können; in Betracht kommen demnach nur **Sprach-, Musik- oder choreographische Werke**. Die technische Wiedergabe aller anderen Werkarten wird nicht von § 21 UrhG, sondern von § 19 Abs. 4 UrhG erfasst.¹⁴⁶
- 70 Genau genommen formuliert § 21 UrhG jedoch nicht, dass bestimmte *Werke* mittels Bild- oder Tonträger wiedergegeben werden, sondern *Vorträge* und *Aufführungen*. Fraglich ist insofern, ob der Wiedergabe ein **Vortrag oder eine Aufführung** tatsächlich vorangegangen sein muss, und welche Voraussetzungen zur Bejahung eines Vortrages bzw. einer Aufführung erfüllt sein müssen. Zunächst entspricht es allgemeiner Meinung, dass mit Vortrag und Aufführung auch die nichtöffentlichen erfasst werden.¹⁴⁷ Denn aus der Tatsache, dass der Urheber an privaten Vorträgen und Aufführungen keine Rechte haben soll, kann nicht gefolgert werden, dass die Werke nach einer körperliche Fixierung nunmehr zustimmungsfrei öffentlich wiedergegeben werden dürften. Darüber hinaus wird regelmäßig davon ausgegangen, dass die Begriffe dem § 19 UrhG entnommen sind.¹⁴⁸ Schwierigkeiten könnten sich daher im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal der Darbietung im Rahmen des Vortrags und des musikalischen Aufführungsrechts ergeben, wenn die körperliche Fixierung des Werkes ohne Zuhörer, z.B. im privaten Tonstudio stattgefunden hat. Von einem Darbieten kann in diesen Fällen nicht mehr die Rede sein.¹⁴⁹ Dennoch sollte auch hier der § 21 UrhG zur Anwendung gelangen, da es für die Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger urheberrechtlich keinen Unterschied macht, ob die vorherige Vervielfältigung zufällig vor einer Art Publikum stattgefunden hat oder nicht.
- 71 Für die Wiedergabe im Sinne des § 21 UrhG selbst müssen entsprechend dem Wortlaut die Voraussetzungen der **Öffentlichkeit** gegeben sein. Ob die Wiedergabe als öffentlich angesehen werden kann, richtet sich nach dem in § 15 Abs. 3 UrhG definierten Öffentlichkeitsbegriff.¹⁵⁰
- 72 **Bild- oder Tonträger** sind nach der Legaldefinition des § 16 UrhG Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- und Tonfolgen. Gemeint sind neben Schallplatten, Kassetten oder Videobändern, auch digitale Speichermedien wie CDs, USB-Sticks oder Festplatten.¹⁵¹ Dass digitale Datenträger über Bild- und Tonfolgen hinaus auch einzelne Töne oder einzelne Bilder sowie generell Daten jeder Art speichern können, steht dem nicht entgegen. Praktisch bedeutsam ist § 21 UrhG insbesondere im Bereich der Musikwiedergabe mittels Tonträgern. Ferner können Vorträge und Aufführungen aber auch mittels Bildträger und darüber hinaus auch mittels kombiniertem Einsatz von Bild- und Tonträgern wiedergegeben gegeben werden.
- 73 Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 21 UrhG ist immer, dass mit der Wiedergabe, sei es mittels Ton- oder Bildträger oder in Kombination beider, die **charakteristischen**

¹⁴⁶ Fromm/Nordemann/Dustmann, Urheberrecht, § 21 Rdnr. 6.

¹⁴⁷ So schon *Gentz* GRUR 1974, 328/330.

¹⁴⁸ Fromm/Nordemann/Dustmann, Urheberrecht, § 21 Rdnr. 7; *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, Urheberrecht, § 21 Rdnr. 6.

¹⁴⁹ AA *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, Urheberrecht, § 19 Rdnr. 5.

¹⁵⁰ Vgl hierzu unten Rdnr. 77.

¹⁵¹ *Schricker/Dreier*, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 110.

Züge des Werkes wiedergegeben werden.¹⁵² Insofern ist hier je nach Art der Werke zu unterscheiden. Während mit der visuellen Wiedergabe eines Vortrags oder einer Musikaufführung nur schwer die charakteristischen Züge der Sprach-/Musikwerke wiedergegeben werden können, erscheint es bei der Wiedergabe von Bühnenwerken durchaus möglich, die charakteristischen Züge allein auf akustischem oder visuellem Wege darzustellen. Gleichermaßen setzt § 21 UrhG auch nicht voraus, dass das Werk mit der Wiedergabe vollständig oder unverändert dargestellt wird, solange nur die charakteristischen Züge des Werkes wiedergegeben werden.¹⁵³

Die Verweisung in § 21 S. 2 UrhG besagt, dass das Recht der öffentlichen Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger auch die Übertragung dieser Wiedergabe an einen anderen Ort als den Veranstaltungsort erfasst. Gemäß § 37 Abs. 3 UrhG ist aber auch hier bei der **Auslegung der Verträge** zwischen Urhebern bzw. Verwertungsgesellschaften und Veranstaltern nicht davon auszugehen, dass eine Einwilligung zur Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger gleichzeitig auch die Wiedergabe außerhalb des Veranstaltungsortes erfasst.¹⁵⁴ Der in der Halle Münsterland vom Band gespielte Song zur Unterhaltung des auf den Veranstaltungsbeginn wartenden Publikums darf also nicht ohne weiteres auch beim Kartenverkauf abgespielt werden.

I. Das Senderecht

Schrifttum: *Bauer*, Kabelrundfunk, in: *Fuhr/Rudolf/Wasserburg* (Hrsg.), Recht der neuen Medien, 1989, S. 1; *Becker*, Onlinevideorecorder im deutschen Urheberrecht, AfP 2007, 5; *Breidenstein*, Urheberrecht und Direktsatellit, 1993; *Büscher/Müller*, Urheberrechtliche Fragestellungen des Audio-Video-Streamings, GRUR 2009, 558; *Dietz*, Urheberrecht und Satellitensendungen, UFITA Bd. 108 (1988), S. 73; *Dreier*, Kabelweiterleitung und Urheberrecht – Eine vergleichende Darstellung, 1991; *Dreier*, Perspektiven einer Entwicklung des Urheberrechts, in: *Becker/Dreier* (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie, 1994, S. 123; *Eberle*, Medien und Medienrecht im Umbruch, GRUR 1995, 790; *Götting*, Die Regelung der öffentlichen Wiedergabe nach § 87 I Nr. 3 UrhG, ZUM 2005, 185; *Guthmann*, Die Weitersendung von Sendeprogrammen durch andere Sender und die damit verbundenen Fragen des Urheberrechts, ZUM 1989, 67; *Gounalakis*, Erschöpfung des Senderechts?, ZUM 1986, 638; *Gounalakis*, Kabelfernsehen im Spannungsfeld von Urheberrecht und Verbraucherschutz, 1989; *Gounalakis*, Kabelfernsehen im Versorgungsbereich gebührenfinanzierter Sender, UFITA Bd. 111 (1989), S. 31; *Gounalakis*, Der Begriff des Sendens aus urheberrechtlicher Sicht, ZUM 2009, 447; *Herrmann*, Grenzüberschreitende Fernseh- und Hörfunksendungen im Gemeinsamen Markt, GRUR Int. 1984, 578; *Hertel*, Geistiges Eigentum und gesetzliche Lizenz für die Kabelweiterleitung ausländischer Fernsehprogramme aus zivilrechtlicher, eigentumsgrundrechtlicher und europarechtlicher Sicht, 1990; *Hillig*, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht, in: *Fuhr/Rudolf/Wasserburg* (Hrsg.), Recht der neuen Medien, 1989, S. 384; *Hoffmann*, Virtuelle Personal Video Recorder vor dem Aus?, MMR 2006, 793; *Joos*, Die Erschöpfungslehre im Urheberrecht, 1996; *Kleinke*, Zu Auswirkungen des Internet-Fernsehens auf das Urheberrecht, AfP 2008, 460; *Koch*, Grundlagen des Urheberrechtsschutzes im Internet und in Online-Diensten, GRUR 1997, 417; *Platho*, Urheberrechtprobleme der Weiterverbreitung von Sendungen in Kabelnetzen, 1983; *Platho*, Die Weiterleitung von Sendungen in Gemeinschaftsantennen- und Kabelfernsehanlagen, UFITA Bd. 97 (1984), S. 105; *Poll*, Kabelfernsehen: Eingriff in das Senderecht bei Weiterleitung in- und ausländischer TV-Programme durch kleinere (private) Kabelanlagen?, ZUM 1991, 122; *Poll*, Neue internetbasierte Nutzungsformen – Das Recht der Zugänglichmachung und seine Abgrenzung zum Senderecht, GRUR 2007, 476; *Sack*, Kabelfunk und Urheberrecht, GRUR 1988, 163; *Sasse/Waldhausen*, Musikverwertung im Internet und deren vertragliche Gestaltung: MP3, Streaming, Webcast, On-demand-Service etc., Anforderungen an die Vertragsgestaltung aus der Sicht des Künstlers, ZUM 2000, 837; *Schalast/Schalast*, Das Recht der Kabelweiterleitung von Rundfunkprogrammen, MMR 2001, 436; *Schricker*, Grundfragen der künftigen Medienordnung – Urheberrechtliche Aspekte, FuR 1984, 63; *Schricker*, Urheberrechtliche Probleme des Kabelrundfunks, 1986; *Schwarz*, Der urheberrechtliche Schutz audiovisueller Werke im Zeitalter

¹⁵² *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 264.

¹⁵³ *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, Urheberrecht, § 21 Rdnr. 8.

¹⁵⁴ *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 265.